



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

## HINTERGRUNDPAPIER ÖKOSTEUERAUSNAHMEN

REFORM IM RAHMEN DES SPARPAKETS 2010

Dezember 2010

### A. ÜBERSICHT ÜBER DIE BAUSTEINE FÜR SONDERREGELUNGEN

Unternehmen, vor allem des produzierenden Gewerbes, haben im Rahmen der Energie- und Strombesteuerung Anspruch auf umfangreiche Sonderregelungen, die seit Einführung der Ökologischen Steuerreform im Jahr 1999 mehrfach geändert wurden. Vor den im Oktober 2010 beschlossenen Änderungen galten folgende wesentlichen Elemente:

1. **Steuerbefreiungen:** Bestimmte energieintensive Prozesse wie z.B. in der Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk-, Baustoff-, Düngemittel- und Metall verarbeitenden Industrie, sind gänzlich von der Energie- und Stromsteuer befreit.
2. **Allgemeine Steuerbegünstigung:** Das produzierende Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft sowie die Teichwirtschaft und Behindertenwerkstätten zahlten nur jeweils 60 Prozent der Regelsteuersätze auf Heizstoffe und Strom.
3. **Spitzenausgleich (Nettobelastungsausgleich):** Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Ökosteuerbelastung über der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge liegt, erhielten 95 Prozent der über die Rentenversicherungsentlastung hinausgehenden Ökosteuerlast erstattet.

Nach dem Subventionsbericht 2010 der Bundesregierung hatten die Sonderregelungen vor der Reform ein Gesamtvolumen von 5,3 Mrd. Euro:

	Summe	Energie StG		StromStG	
	Mio. €	Mio. €	§	Mio. €	§
1. Steuerbefreiung energieintensive Prozesse	900	600	§§ 37, 51	300	§ 9a
2. Allgemeine Steuerbegünstigung	2.420	320	§ 54	2.100	§ 9 (3)
3. Spitzenausgleich	1.960	160	§ 55	1.800	§ 10
<b>Summe</b>	<b>5.280</b>	<b>1.080</b>		<b>4.200</b>	

Nachfolgend wird für die einzelnen Regelungen dargestellt, welche Änderungen die Bundesregierung im Rahmen ihres Sparpakets für den Zeitraum ab 2011 verabschiedet hat und wie diese zu beurteilen sind. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die gesetzlichen Änderungen, wobei neben der vom Bundestag verabschiedeten Fassung auch die Pläne des ursprünglichen Referentenentwurfs aus dem Finanzministerium und des Kabinettsentwurfs dargestellt werden. Der Vergleich der einzelnen Gesetzestexte (Referentenentwurf – Kabinettsentwurf – Verabschiedung durch Bundestag) verdeutlicht, dass der ursprünglich vorgesehene Abbau von Subventionen im Verlauf

des Gesetzgebungsverfahrens deutlich abgeschwächt wurde. Im Rahmen der Neuregelung bei den Ökosteuerausnahmen sollen im Jahr 2011 0,8 Mrd. Euro, im Jahr 2012 0,6 Mrd. Euro und in den Folgejahren 1,0 Mrd. Euro umweltschädliche Subventionen abgebaut werden. Ursprünglich waren im Sparpaket Einsparungen von 1,3 bzw. 1,5 Mrd. Euro vorgesehen.

### StromStG

Regelung	§ StromStG	2010 / vor der Reform	Referentenentwurf	Kabinettsentwurf	vom Bundestag verabschiedet
Steuerbefreiung für best. Prozesse und Verfahren	9a	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung
Allg. Steuerbegünstigung	9 Abs. 3	60% des Regelsteuersatzes	80% des Regelsteuersatzes	80% des Regelsteuersatzes	75% des Regelsteuersatzes
Sockelbetrag	9 Abs. 5 (alt) 9 b Abs. 2 (neu)	25 MWh voll versteuert = 512,50 €	5.000 €  (Vergünstigungsbetrag von 1.000 €)	2.500 €  (Vergünstigungsbetrag von 500 €)	1.000 €  (Vergünstigungsbetrag von 250 €)
Spitzenausgleich Rückerstattung	10 Abs. 2	95%	85% (2011), 65% (2012)	73%	90%
Spitzenausgleich-Sockelbetrag*	10 Abs. 1	512,50 €	5.000 €	2.500 €	1000 €

\* Der Sockelbetrag beim Spitzenausgleich wird nicht zusätzlich zum Sockelbetrag bei der allgemeinen Steuerbegünstigung gezahlt, sondern gilt für beide Regelungen analog, d.h. Unternehmen, die bei der Stromsteuer sowohl die allgemeine Steuerbegünstigung als auch den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen, zahlen nur einmal den Sockelbetrag von 512,50 (vor der Reform) bzw. 1.000 Euro (ab 2011).

### EnergieStG

Regelung	§ EnergieStG	2010 / vor der Reform	Referentenentwurf	Kabinettsentwurf	vom Bundestag verabschiedet
Steuerbefreiung für best. Prozesse und Verfahren	51	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung
Allg. Steuerbegünstigung	54 Abs. 1	60% der Regelsteuersätze	80% der Regelsteuersätze	80% der Regelsteuersätze	75% der Regelsteuersätze, Wegfall der Begünstigung von Fernwärme
Sockelbetrag	54 Abs. 3	512,50 € (Vergünstigungsbetrag von 205 €)	5000 € (Vergünstigungsbetrag von 1000 €)	2500 € (Vergünstigungsbetrag von 500 €)	1000 € (Vergünstigungsbetrag von 250 €)
Spitzenausgleich Rückerstattung**	55 Abs. 2	95%	85% (2011), 65% (2012)	73%	90%
Spitzenausgleich Sockelbetrag*	55 Abs. 3	512,50 € (= 307,50 € bezogen auf reduzierte Steuersätze)	5000 € (= 4000 € bezogen auf reduzierte Steuersätze)	2500 € (= 2000 € bezogen auf reduzierte Steuersätze)	1000 € (= 750 € bezogen auf reduzierte Steuersätze)

\* Der Sockelbetrag bei Spitzenausgleich und allgemeiner Steuerbegünstigung gilt wie bei der Stromsteuer für beide Regelungen analog (s.o.). Die Sockelbeträge von Stromsteuer und Energiesteuer gelten dagegen unabhängig voneinander. Wer also sowohl Vergünstigungen bei der Stromsteuer (Stromverbrauch), als auch bei der Energiesteuer (Verbrauch von Heiz- und Kraftstoffen) in Anspruch nimmt, trägt zweimal eine Steuerlast von 512,50 Euro (vor der Reform) bzw. 1000 Euro (ab 2011), bevor die Vergünstigung greift.

\*\* Die Rückerstattung im Rahmen des Spitzenausgleichs ist bei der Energiesteuer nicht für die gesamte Steuerlast, sondern nur für den Bereich der „Ökosteuer-Mehrbelastung“ möglich (die Erhöhung der Steuersätze infolge der ökologischen Steuerreform, vgl. § 55 Abs. 3 EnergieStG). Die allgemeine Ermäßigung der Steuersätze (§ 54) wird dagegen für den gesamten Energieverbrauch angewendet. Für die Stromsteuer gilt im Prinzip dieselbe Regelung, nur dass die Stromsteuer grundsätzlich erst im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführt wurde.

## **B. ÜBERBLICK ÜBER DIE REFORMELEMENTE UND BEURTEILUNG DURCH DAS FÖS**

### **1. Befreiung energieintensiver Prozesse und Verfahren**

#### Regelung vor der Reform

Seit dem 1.8.2006 bestehen mit den Neuregelungen des Energiesteuergesetzes Steuerbefreiungen für bestimmte energieintensive Prozesse wie z.B. in der Glas-, Keramik-, Zement-, Kalk-, Baustoff-, Düngemittel- und Metall verarbeitenden Industrie.

#### Änderungen im Rahmen des Sparpakets

Die Steuerbefreiung für diese Bereiche wurde nicht geändert.

#### Kritik der Wirtschaft

Da es bei dieser Regelung zu keinen Änderungen kam, gibt es explizit dazu keine Kritik seitens der Wirtschaft. Jedoch wird die Belastung energieintensiver Unternehmen in Verbindung mit der Senkung des Spitzenausgleichs kritisiert.

#### Beurteilung des FÖS

Um eine stärkere ökologische Lenkungswirkung erreichen zu können, gilt es gerade bei den klimaschädlichsten Prozessen anzusetzen. Hier werden aus umweltökonomischer Sicht unnötig Effizienzpotentiale und aus fiskalischer Sicht sinnvolle Möglichkeiten zum Subventionsabbau verschenkt. Die Befreiung von energieintensiven Prozessen sollte zumindest auf solche Sparten begrenzt werden, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen – das ist z.B. bei der Zementindustrie nicht der Fall. Eine Härtefallregelung könnte die grundsätzliche Befreiung ersetzen und so diejenigen Unternehmen weiterhin unterstützen, die tatsächlich einem hohen internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Zudem sollte die Befreiung an die Einführung eines Energiemanagement-Systems gekoppelt werden.

Ein in der aktuellen Debatte unterbelichteter Aspekt ist darüber hinaus die Frage, inwieweit die nicht oder stark ermäßigt besteuerten Energieverbräuche systematisch dem Emissionshandel unterliegen. Die Grundlinie aus umweltökonomischer Sicht sollte sein, dass zumindest diejenigen Energieverbräuche von starken Ermäßigungen ausgenommen werden, die auch vom Emissionshandel nicht oder nur unzureichend (z.B. durch kostenlose Zertifikatevergabe) erfasst sind.

### **2. Reduzierter Ökosteuersatz (allgemeine Steuerbegünstigung) für produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Teichwirtschaft, Behindertenwerkstätten**

#### Regelung vor der Reform

Das produzierende Gewerbe, die Land- und Forstwirtschaft, die Teichwirtschaft und Behindertenwerkstätten zahlten nur jeweils 60 Prozent der Regelsteuersätze auf Heizstoffe und Strom. Die reduzierten Sätze galten erst oberhalb eines festgelegten Mindestvolumens an verbrauchten Heizstoffen bzw. Strom.<sup>1</sup> Von dieser Regelung profitierten ca. 120.000 Unternehmen.

---

<sup>1</sup> „Sockelbetrag“: Erst oberhalb einer Steuerlast von je 512,50 Euro wurden die reduzierten Steuersätze bei Energie- und Stromsteuer angewendet (s.o.).

### Änderungen im Rahmen des Sparpakets

Die Regierung hat die Erhöhung der ermäßigten Steuersätze auf 75 Prozent der Regelsteuersätze beschlossen. Darüber hinaus wurde das Mindestvolumen an verbrauchten Heizstoffen bzw. Strom für die Anwendung der Vergünstigung auf einen Steuerbetrag von je 1.000 Euro angehoben. Der Kabinettsentwurf hatte mehr als doppelt so hohe Sockelbeträge von je 2.500 Euro vorgesehen und beinhaltete damit bereits eine deutliche Abschwächung gegenüber dem Referentenentwurf (Sockelbeträge von 5.000 Euro). Auch die ermäßigten Steuersätze wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratungen angepasst, so dass die begünstigten Unternehmen statt der geplanten 80% (Kabinettsentwurf) nur 75% der Regelsteuersätze auf Energieträger und Strom zahlen müssen. Die Wirtschaft konnte demnach den Gesetzgebungsprozess dahingehend beeinflussen, dass der ursprünglich vorgesehene Abbau von Subventionen deutlich eingeschränkt wurde und die bestehenden Begünstigungen weitgehend erhalten bleiben.

Eine weitere Änderung, die erst im Zuge der Beratungen im Haushaltsausschuss in das Sparpaket aufgenommen wurde, ist die Aufhebung der Steuerbegünstigung von Fernwärme (ursprünglich § 54 Abs.1a).

### Kritik der Wirtschaft

Werner Schnappauf (BDI-Hauptgeschäftsführer) warnte: *"Die geplante Erhöhung der Ökosteuern für die energieintensiven Industrien gefährdet die Existenz wichtiger Industrien am Standort Deutschland. [...] Wer diese Unternehmen im beginnenden Aufschwung mit zusätzlichen Lasten belegt, gefährdet die wirtschaftliche Erholung - und damit Wachstum und Jobs in Deutschland."*<sup>2</sup>

Martin Wansleben (DIHK-Hauptgeschäftsführer) meinte hingegen: *„Natürlich gibt es Argumente gegen jede einzelne Maßnahme des Pakets.“* Das gelte auch für die Notwendigkeit, die einzelnen Maßnahmen auf Verbesserungen hin zu überprüfen. *„Ich werbe dennoch dafür, das Sparpaket jetzt nicht wieder aufzuschnüren.“* Das gemeinsame Konsolidierungsziel sei ohne „unpopuläre Schritte“ nicht zu erreichen. *„Wer Änderungen am Paket für zwingend hält, muss zumindest einen konkreten Alternativvorschlag vorlegen.“*<sup>3</sup>

### Beurteilung des FÖS

Die allgemeinen Ermäßigungen begünstigen auch Unternehmen, die durch die abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge ohnehin Nettogewinner der Ökologischen Steuerreform sind und/oder die kaum dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind. Da diese Unternehmen zudem überwiegend nicht am Emissionshandel teilnehmen, fordert das FÖS die Abschaffung der allgemeinen Steuerbegünstigungen. Selbst eine Evaluation im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass von den vor der Reform rund 120.000 begünstigten Unternehmen viele nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.<sup>4</sup> Für tatsächlich deutlich belastete Unternehmen greift ohnehin der Spitzenausgleich. Ein deutlicherer bzw. gänzlicher Abbau der Vergünstigungen würde Anreize zu technologischen Innovationen und zu mehr Energieeffizienz schaffen. Das FÖS kritisiert daher die schrittweise Abschwächung des ursprünglich geplanten Subventionsabbaus, die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses erfolgt ist. Wenn die Bundesregierung an reduzierten Ökosteuersätzen festhalten will, wäre zumindest ein Modell näher zu prüfen, bei dem Unternehmen Ermäßigungen bei der Energiesteuer nur bei Nachweis eines Energiemanagement-Systems erhalten.

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung des BDI vom 11.07.2010 „BDI warnt bei Ökosteuer-Plänen vor Einbußen bei Wachstum und Klimaschutz“; URL: [http://www.bdi.eu/download\\_content/Pressemitteilung\\_Energiesteuer.pdf](http://www.bdi.eu/download_content/Pressemitteilung_Energiesteuer.pdf)

<sup>3</sup> Pressemeldung der DIHK vom 21.07.2010 „Sparpaket jetzt nicht wieder aufschnüren“; URL: <http://www.dihk.de/presse/meldungen/meldung012672>

<sup>4</sup> zit. nach Umweltbundesamt (2010): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland – Aktualisierung für das Jahr 2008, S. 7; URL: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3780.pdf>

Die Aufhebung der Steuerbegünstigung von Fernwärme kritisiert das FÖS als ökologisch und wettbewerbspolitisch kontraproduktives Reformelement. Auf dem Wärmemarkt konkurrieren KWK/Fernwärme-Systeme mit dezentralen Heizungssystemen, die am Emissionshandel nicht teilnehmen müssen. Die vom Emissionshandel erfassten Fernwärme-Systeme unterliegen dementsprechend einer Doppelbelastung.

### 3. Spitzenausgleich

#### Regelung vor der Reform

Energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Ökosteuernbelastung höher liegt als die Entlastung der Arbeitskosten durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der ökologischen Steuerreform, erhielten vor der Reform 95 Prozent der über die Rentenversicherungsentlastung hinausgehenden Steuerzahlungen erstattet.<sup>5</sup> Diese Erstattung betrifft die nach Ermäßigung (allg. Steuerbegünstigung, s.o.) verbleibende „Ökosteuermehrbelastung“.<sup>6</sup> Die bei der allgemeinen Steuerbegünstigung angewendeten Sockelbeträge für Strom- und Energiesteuer müssen die rund 20.000 betroffenen Unternehmen somit in jedem Fall zahlen, erst danach greift der Spitzenausgleich.<sup>7</sup>

#### Änderungen im Rahmen des Sparpakets

Der erste Entwurf aus dem BMF hatte eine Absenkung der Rückerstattung von 95 auf 85 Prozent vorgesehen. Nach einer Überarbeitung beabsichtigte das Ministerium zunächst eine weitere Absenkung für das Jahr 2012 auf dann 65 Prozent. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes wurden die Werte auf 73 Prozent korrigiert, so dass es keine weitere Absenkung in 2012 geben soll. Die parlamentarischen Beratungen führten genau wie bei den allgemeinen Steuerbegünstigungen (s.o.) auch hier zu einer weiteren Aufweichung, so dass im Bundestag eine höhere Rückerstattung von 90% verabschiedet wurde.

Darüber hinaus wurden die Sockelbeträge der Steuerbelastung, die vom Spitzenausgleich ausgenommen sind, an die geplante Erhöhung bei der allgemeinen Steuerbegünstigung angepasst (je 1000 Euro). Die Absenkung der Schwelle gegenüber dem früheren BMF-Entwurf erfolgte somit analog zur allgemeinen Steuerbegünstigung.

#### Kritik der Wirtschaft

Werner Schnappauf (BDI-Hauptgeschäftsführer) warnt: *"Die rote Linie ist da überschritten, wo die energieintensiven Industrien in ihrer Wettbewerbsfähigkeit getroffen werden. Wer die Hand an den Spitzenausgleich legt, vernichtet das Fundament der deutschen Industrie."*<sup>8</sup> Man brauche auch Stahl, um Windräder zu bauen. Die Erhöhung des Sockelbetrags belaste vor allem kleine Unternehmen, da sie durch ihren geringeren Gesamtumsatz unter dem Sockelbetrag blieben und somit nicht von den Begünstigungen profitierten. Für kleinere Unternehmen sei ein Betrag von 5.000 € oder gar 20.000 € eine verhältnismäßig höhere Belastung als für einen Milliardenkonzern.

---

<sup>5</sup> Die Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen errechnet sich aus der Differenz von den aktuellen RV-Beitragsätzen (maximal 19,5%) und den theoretisch höheren Sätzen von 20,3 Prozent.

<sup>6</sup> Die Rückerstattung wird nicht auf die gesamte Energiesteuerlast angewendet, sondern betrifft nur den Ökosteuernanteil der Energiesteuer (die Erhöhung der Steuersätze infolge der ökologischen Steuerreform, vgl. § 55 Abs. 3 EnergieStG). Bei der Stromsteuer ist hingegen die gesamte Steuerlast maßgeblich, da die Stromsteuer erst im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführt wurde.

<sup>7</sup> Wie bei der allgemeinen Steuervergünstigung gilt auch der Spitzenausgleich erst oberhalb des „Sockelbetrags“, der in jedem Fall zu entrichten ist. Er betrug bei der Strom- und Energiesteuer vor der Reform je 512 Euro/Jahr (StromStG § 10, EnergieStG § 54).

<sup>8</sup> FTD vom 23.06.2010 „Industrie läuft Sturm gegen Sparpaket“; URL: <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:proteste-gegen-atomsteuer-industrie-laeuft-sturm-gegen-sparpaket/50133203.html>

### Beurteilung des FÖS

Der Spitzenausgleich führte dazu, dass die begünstigten Unternehmen in Verbindung mit der generellen Ermäßigung vor der Reform nur 3 Prozent des normalen Stromsteuersatzes zahlten und infolgedessen kaum Anreize zum energiesparenden Verhalten hatten. Der zu zahlende Sockelbetrag von 512 Euro war ebenfalls zu niedrig, um hier signifikante Verhaltensänderungen bewirken zu können. Das FÖS begrüßt daher die Absenkung des Spitzenausgleichs, kritisiert jedoch die Verwässerung im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses und den zu geringen Abbau von Subventionen gegenüber den zuvor geltenden Regelungen. Nach Einschätzung des FÖS wären auch für mittelständische Unternehmen Sockelbeträge von 5.000 Euro im Jahr zu verkraften gewesen. Je geringer die Vergünstigungen ausfallen, desto größer werden Anreize für Innovationsprozesse und den Einsatz von Energie-Effizienzmaßnahmen und Erneuerbaren Energien.

Das FÖS setzt sich grundsätzlich für den Ersatz des Spitzenausgleichs durch ein Modell ein, das individuell für die Unternehmen bzw. Betriebe einen Indikator für die Energieintensität zugrunde legt und sich auf Unternehmen beschränkt, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen. Die Energieintensität sollte als Kriterium für die Höhe der Rückerstattung herangezogen werden. Unserer Einschätzung nach ist unter den in der EU-Energiesteuer-Richtlinie aufgeführten Indikatoren der Anteil der Energiesteuerbelastung am Nettoproduktionswert (NPW) am geeignetsten und sollte daher Kernelement der Reform der Sonderregelungen werden. Unter Anwendung dieses Modells würde auch die bisherige Regelung zum Sockelbetrag wegfallen.

### **C. ABBAU VON ÖKOSTEUERAUSNAHMEN IM GESAMTKONTEXT DES SPARPAKETS**

Das Sparpaket der Bundesregierung zieht insgesamt kaum die eigentlichen Verursacher der Wirtschafts- und Finanzkrise zur Verantwortung und hat eine deutliche soziale Schieflage. Nur wenige Elemente des Sparpakets betreffen den Unternehmensbereich. Gerade diese wenigen Elemente wie die Kernbrennstoffsteuer und der Abbau der Energie- und Stromsteuervergünstigungen wurden dagegen in der Umsetzung deutlich verwässert, während andere Bereiche wie Kürzungen im Sozialbereich das parlamentarische Verfahren unbeschadet überstanden haben. Die soziale Schieflage der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hat sich dadurch weiter verschärft. Gleichzeitig wurde das Potential von Sparmaßnahmen mit ökologischer Lenkungswirkung bei weitem nicht ausgeschöpft. Dabei ist aufgrund von Herausforderungen wie der zunehmenden Ressourcenknappheit und dadurch drohenden Preissteigerungen und Versorgungsengpässen, aber auch ökologischen Problemen wie Klimawandel, Flächenverbrauch und Verlust von Biodiversität, eine Ökologisierung unseres Wirtschaftens dringend erforderlich. Nachdem die Konjunkturpakete der Bundesregierung nur zu 13 Prozent als nachhaltig bezeichnet werden konnten, und die Chance, mit den massiven Staatsausgaben die ökologische Modernisierung unserer Wirtschaft voran zu bringen, weitgehend versäumt wurde, sind die ökologischen Impulse durch die Gegenfinanzierung der Krisenkosten bisher ebenfalls unzureichend. Auch wenn einige begrüßenswerte Maßnahmen, wie der Abbau umweltschädlicher Subventionen bei der Energiebesteuerung, im Flugverkehr oder auch in der Atomwirtschaft, ergriffen wurden – die bisherigen Reformelemente mit einem vorgesehenen Gesamtumfang von 4,1 (2011), 3,9 (2012) bzw. 4,3 Mrd. Euro (2013ff.) sind angesichts von jährlich 48 Mrd. Euro umweltschädlicher Subventionen jedoch noch sehr bescheiden. Es wäre daher wünschenswert gewesen, den Abbau der Energie- und Stromsteuervergünstigungen mindestens im ursprünglich geplanten Umfang zu verwirklichen. Die Verwässerung der Reformelemente im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens steht einer wesentlichen Beteiligung des Unternehmensbereichs am Sparpaket entgegen und schwächt die Anreizwirkung zur Energieeinsparung.